

Antrag

des Abg. Christian Gehring u. a. CDU

und

Stellungnahme

**des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung
und Kommunen**

Wiederaufbau von Infrastruktur nach Unwetterschäden

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie hoch die Summe der Schäden in Baden-Württemberg ist, die im Jahr 2024 durch Hochwasser und Starkregenereignisse an Verkehrsinfrastruktur wie Straßen, Brücken, Eisenbahnstrecken etc. und sonstiger Infrastruktur entstanden sind;
2. welche besonderen Schwachstellen des Hochwasserschutzes dabei zutage getreten sind;
3. welche Maßnahmen ergriffen werden können, um die Entstehung von Schäden an Infrastruktur durch Unwetterereignisse zu verhindern;
4. welche Möglichkeiten den Landesbehörden sowie den Kommunen zur Verfügung stehen, um Wiederaufbauprojekte von kritischer Infrastruktur beschleunigt und ohne Ausschreibung zu vergeben;
5. welche Änderungen des rechtlichen Rahmens notwendig wären, um Möglichkeiten wie diejenigen unter Ziffer 4 genannten zu schaffen;
6. wie die Landesregierung entsprechend Einfluss nehmen könnte, um Möglichkeiten wie diejenigen unter Ziffer 4 genannten zu schaffen;
7. in welchen Fällen in den letzten zehn Jahren die Landesregierung finanzielle Mittel in welcher Höhe als Soforthilfe zur Verfügung gestellt hat;

8. welche Möglichkeiten darüber hinaus denkbar sind, um beschädigte Infrastruktur im Besitz des Bundes beschleunigt wiederaufzubauen.

29.10.2024

Gehring, Dörflinger, Dr. Pfau-Weller,
Lorek, Mayr, Hockenberger CDU

Begründung

Die Unwetterereignisse im Sommer 2024 mit Hochwasser und Starkregen haben zu enormen Schäden in Baden-Württemberg geführt, insbesondere auch an Gebäuden und an der Infrastruktur, wie beispielsweise bei unterspülten Straßen und Eisenbahnstrecken sowie bei Brücken. Beim Wiederaufbau sind nun eine Vielzahl von Problemstellungen im Bausektor zu erwarten. Ein zügiger Wiederaufbau ist hierbei von allgemeinem Interesse und sollte möglichst unkompliziert geregelt werden.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 25. November 2024 Nr. IM6-0141-66/23 nimmt das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen, dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport, dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst, dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus und dem Ministerium für Verkehr zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. wie hoch die Summe der Schäden in Baden-Württemberg ist, die im Jahr 2024 durch Hochwasser und Starkregenereignisse an Verkehrsinfrastruktur wie Straßen, Brücken, Eisenbahnstrecken etc. und sonstiger Infrastruktur entstanden sind;*

Zu 1.:

Die Straßenbauverwaltung des Landes ist zuständig für die Bundes- und Landesstraßen in Baden-Württemberg. Für das Bundesstraßennetz besteht hierfür aufgrund der gefragten Unwetter ein Investitionsbedarf in Höhe von rund 5 Millionen Euro, für das Landesstraßennetz besteht ein Investitionsbedarf in Höhe von rund 50 Millionen Euro. Im Landesstraßennetz sind Schäden vor allem in den Regierungsbezirken Stuttgart und Tübingen entstanden. Hierbei sind in größerem Umfang Schäden im Rems-Murr-Kreis, im Landkreis Göppingen sowie im Landkreis Reutlingen zu verzeichnen. Die aktuelle Schadenshöhe an kommunalen Straßen ist dem Ministerium für Verkehr nicht bekannt.

Die Eisenbahninfrastruktur war vor allem im Rems-Murr Kreis betroffen. Die nichtbundeseigenen Bahnen der Wieslaufalbahn und der Schwäbischen-Wald-Bahn mussten ihren Betrieb einstellen, der auch noch nicht wiederaufgenommen werden konnte. Die Schadenshöhe beträgt derzeit bei der Wieslaufalbahn ca. 5 Millionen Euro, bei der Schwäbischen-Wald-Bahn ca. 3,5 Millionen Euro. Die Schadenshöhe bei Eisenbahnverkehrsstrecken des Bundes ist dem Ministerium für Verkehr nicht bekannt.

2. welche besonderen Schwachstellen des Hochwasserschutzes dabei zutage getreten sind;

Zu 2.:

Die vorhandenen technischen Hochwasserschutzanlagen im Land, wie Hochwasserschutzdämme und Hochwasserrückhaltebecken, haben ihre Aufgaben während des Hochwasserereignisses im Mai/Juni 2024 zuverlässig erfüllt und konnten viele Überflutungen trotz der zum Teil sehr hohen Abflüsse verhindern. Technische Hochwasserschutzanlagen sind für einen gewissen Schutzgrad ausgelegt, der sich in der Regel an einem 100-jährlichen Hochwasser (entsprechend einem Hochwasser, wie es statistisch gesehen alle 100 Jahre auftritt) orientiert. Für die gemäß Hochwasserrisikomanagementrichtlinie ausgewiesenen Risikogewässer – insgesamt rund 12 000 Gewässerkilometer im Land – stehen Hochwassergefahren- und risikokarten bereit, in welchen das noch bestehende Überflutungsrisiko für unterschiedliche Wahrscheinlichkeiten dargestellt ist.

Baden-Württemberg besitzt mit über 800 Hochwasserrückhaltebecken und über 1 000 Kilometer landeseigenen Hochwasserschutzdämmen derzeit einen Hochwasserschutz, der bereits viele Siedlungen und rund zwei Drittel der Vermögenswerte schützt. An den Gewässern in der Zuständigkeit des Landes, an denen noch Handlungsbedarf besteht, um bebauten Gebiete mit einem hohen Schadenspotenzial zu schützen, werden die notwendigen Maßnahmen von den Landesbetrieben Gewässer bei den Regierungspräsidien zusammengestellt, priorisiert und in Abstimmung mit den jeweiligen Kommunen umgesetzt. Darüber hinaus werden seitens der Kommunen weitere Hochwasserschutzmaßnahmen an Gewässern in deren Zuständigkeit vorangetrieben, in der Regel mit finanzieller Unterstützung des Landes.

Beim Hochwasserereignis Mai/Juni 2024 kam es zu Hochwasserschäden, weil die Hochwasserstände an mehreren Gewässern in Baden-Württemberg weit oberhalb eines 100-jährlichen Hochwassers lagen, hauptsächlich aufgrund der Überlagerung des Hochwasserereignisses mit extremen Starkregenniederschlägen.

3. welche Maßnahmen ergriffen werden können, um die Entstehung von Schäden an Infrastruktur durch Unwetterereignisse zu verhindern;

Zu 3.:

Im Jahr 2022 wurde die Hochwasserstrategie des Landes, unter anderem aufgrund der Erfahrungen des Ahrtalhochwassers, fortgeschrieben. Schwerpunkte liegen hierbei auf der Umsetzung des Dammertüchtigungsprogramms des Landes, der zügigen Erstellung und Umsetzung von Hochwasserschutzkonzepten und dem Freihalten und der Wiedergewinnung von Retentionsflächen. Anlagen des technischen Hochwasserschutzes werden dabei im Hinblick auf die prognostizierte größere Variabilität der Hochwasserereignisse mit einem Klimazuschlag bemessen, um Überflutungsrisiken zu mindern. Eine komplette Verhinderung von Schäden ist allerdings nicht möglich. Auch bei weiteren Infrastrukturmaßnahmen in Überschwemmungsgebieten müssen die Folgen des Klimawandels berücksichtigt und ein ausreichender Querschnitt für den Hochwasserabfluss gewährleistet werden. Darüber hinaus sind grundsätzlich die Ergebnisse aus den kommunalen Starkregenmanagementkonzepten zu berücksichtigen, denn Starkregenereignisse können prinzipiell überall, auch fernab von Gewässern auftreten. Hierdurch können kritische Fließwege entlang von Wegen identifiziert und ungewolltes Aufstauen an Straßen- und Bahndämmen vermieden werden. Das Land fördert deshalb die Erstellung der kommunalen Starkregenmanagementkonzepte.

Mit Blick auf die Zukunft wird derzeit im Geschäftsbereich des Ministeriums für Verkehr innerhalb einer Arbeitsgruppe mit Vertreterinnen und Vertretern der Länder Nordrhein-Westfalen, Bayern, Hessen, Thüringen und Saarland unter Leitung des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr das Thema „Audits zur Hochwassergefährdung der Verkehrsinfrastruktur“ untersucht. Ziel ist es, die Verkehrsinfrastruktur des Bundes und der Länder hinsichtlich ihrer jeweiligen Hochwassergefährdung einem nach einheitlichen Maßstäben durchzuführenden Audit zu unterziehen und notwendige Maßnahmen für einen hochwasser- und starkregen-

gepassten Umbau zu eruieren. Voraussetzung für die Vergleichbarkeit bestehender Risiken sind einheitliche Eingangsgrößen. Dazu werden sog. Expositionskarten u. a. des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie (BKG) unter Mitwirkung der Umweltressorts der Länder erstellt. Grundsätzlich kann durch die Audits aber nur die Resilienz des Straßennetzes gegen Schäden an der Infrastruktur an sich bewertet werden. Daraus kann nicht die Erwartung eines zeitnahen Umbaus großer Teile der Straßeninfrastruktur zur Herstellung einer größtmöglichen Resilienz abgeleitet werden. Vielmehr wird eine Resilienzerhöhung der Straßeninfrastruktur nur mit einer längerfristigen Perspektive umzusetzen sein. Erste Hinweise und Daten zur schrittweisen Ermittlung von einheitlichen Grundlagendaten sollen ab dem Jahr 2025 vorliegen.

Aus dem Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst sind beispielhaft die nachfolgend dargestellten Forschungsvorhaben zu nennen.

Sowohl der Innovationscampus Nachhaltigkeit (ICN) als auch die Reallabore „Klima“ beforschen Maßnahmen und setzen diese gemeinsam mit Praxisakteuren um, um den Klimawandel und damit verbundene mögliche Unwetterereignisse zu verhindern bzw. einzugrenzen. An der Universität Ulm im Institut für Stochastik liegt ein abgeschlossenes Projekt zur „räumlichen Risikoanalyse und Risikomodellierung in der Sachversicherung“ vor. Hier ging es um die Entwicklung neuer mathematischer Ansätze zur räumlichen Risikoanalyse und Risikomodellierung von Naturkatastrophenschäden in der Sachversicherung. Basierend auf der räumlichen Risikomodellierung sollte eine Prognose der räumlichen Risikosituation für die nächsten Jahre erstellt werden.

An der Universität Stuttgart sind folgende Arbeiten zu nennen: „HydroSKIN“ befasst sich mit Hochwasser- und Hitzeschutz dank smarter Gebäudefassaden. Das Projekt hat aus 20 Finalisten den Wettbewerb „Blauer Kompass“ 2024 des Umweltbundesamts am 23. September 2024 gewonnen. Am Höchstleistungszentrum (HLRS) der Universität Stuttgart läuft derzeit das Projekt CIRCE (Computational Immediate Response Center for Emergencies), das von Bund und Land gefördert wird. Ziel des Projektes ist es, Behörden bei der Bewältigung zukünftiger Katastrophenszenarien mit Rechenkapazität und Expertise zu unterstützen. Für Urgent Computing Szenarien ist es notwendig, dass die gesamte Simulationskette von der Datenaufnahme bis zur Parametrisierung der Simulation im Vorfeld erprobt wurde, sodass im Ernstfall eine Simulation schnell durchgeführt werden kann und im Idealfall innerhalb von Minuten ein Ergebnis vorliegt. In einem Fallbeispiel entwickelt das HLRS zusammen mit der Feuerwehr Duisburg eine Deichbruchsimulation.

Am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) und dort am Center for disaster management and risk reduction technology (CEDIM) wird zum Thema „Schaden und Risikomodellierung verschiedener Elementargefahren“ geforscht. Zusätzlich führt das CEDIM im Rahmen verschiedener Drittmittelprojekte Arbeiten durch, die die laufenden Forschungsaktivitäten in idealer Weise ergänzen. Schwerpunktmäßig beschäftigen sich diese mit der Schaden- und Risikomodellierung verschiedener Elementargefahren (Hagelschlag, Starkregen, Erdbeben oder Tsunamis) und ihren Auswirkungen auf die Gesellschaft, Wirtschaft oder auf (kritische) Infrastrukturen. Hier werden unter anderem Brücken zwischen Grundlagenforschung und Anwendung geschaffen, indem CEDIM mit renommierten Einrichtungen wie der Weltbank oder internationalen Versicherungen kooperiert. Am Institut für Wasser und Umwelt – Fachbereich Wasserbau und Wasserwirtschaft des KIT werden Forschungsarbeiten durchgeführt, die eine Antwort auf die gesellschaftlichen Herausforderungen geben, die in den globalen Entwicklungskonzepten zum Ausdruck kommen, und die in der Lage sind, den gesellschaftlichen Wandel zu fördern, indem sie Prozesse in der natürlichen und der bebauten Umwelt untersuchen.

An der Universität Hohenheim arbeitet die neue DFG-Forschungsgruppe „Land-Atmosphäre Feedback Initiative (LAFI)“ an dem „Projekt zu Rückkopplungseffekten zwischen Land und Atmosphäre“ zu langfristigen Klimaprognosen oder Vorhersagen von Stürmen, Dürren und Starkregen unter Berücksichtigung des Zusammenspiels von Land und Atmosphäre.

Aus dem Bereich der Duale Hochschulen Baden-Württemberg (DHBW) sind folgende exemplarische Projekte aus dem Bereich Hochwasserschutz zu nennen: Probabilistische Bemessung von Hochwasserschutzbauwerken unter Berücksichtigung multivariater Einwirkungen (ProBau). Mit dem vorläufigen Arbeitstitel „Einstau Bahngleise“ soll das Verhalten eines Gleisoberbaus im Falle eines durch Hochwasser und Starkregen verursachten Einstaus untersucht werden. Der Fokus liegt zum einen auf der Durchströmung des Bauwerkes selbst sowie in dem Eintrag organischer Materialien in den Baukörper.

4. welche Möglichkeiten den Landesbehörden sowie den Kommunen zur Verfügung stehen, um Wiederaufbauprojekte von kritischer Infrastruktur beschleunigt und ohne Ausschreibung zu vergeben;

Zu 4.:

Zur Bewältigung von Krisensituationen bietet das geltende Haushalts- und Vergaberecht die folgenden Möglichkeiten, um Vergabeverfahren der Landeseinrichtungen im Liefer- und Dienstleistungsbereich und Bauleistungsbereich schnell, aber auch rechtssicher und effizient durchzuführen:

Bei öffentlichen Aufträgen im Oberschwellenbereich (d. h. ab Erreichen der EU-Schwellenwerte nach § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen – GWB) können im beschleunigten offenen oder nicht offenen Verfahren oder Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb (bei Bauleistungen nach § 3b Absatz 2 i. V. m. § 10b der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A Abschnitt 2 – VOB/A EU) die Fristen für Teilnahmeanträge und für die Abgabe von Angeboten verkürzt werden. Voraussetzung ist, dass eine hinreichend begründete Dringlichkeit vorliegt (§§ 15 bis 17 Vergabeverordnung – VgV). Darüber hinaus kommt ein Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb nach § 14 Absatz 4 Nr. 3, § 17 VgV (bei Bauleistungen zusätzlich i. V. m. § 3a Absatz 3 Nr. 4 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A Abschnitt 2 – VOB/A EU) in Betracht, wenn aufgrund der konkreten Situation auch diese verkürzten Fristen nicht einzuhalten sind. Dieses Verfahren kann nach § 14 Absatz 4 Nr. 3 VgV angewandt werden, wenn

- ein unvorhergesehenes Ereignis vorliegt;
- äußerst dringliche und zwingende Gründe bestehen, die die Einhaltung der in anderen Verfahren vorgeschriebenen Fristen nicht zulassen; die Umstände zur Begründung der äußersten Dringlichkeit dürfen dem öffentlichen Auftraggeber nicht zuzurechnen sein;
- ein kausaler Zusammenhang zwischen dem unvorhergesehenen Ereignis und der Unmöglichkeit besteht, die Fristen anderer Vergabeverfahren einzuhalten.

Krisensituationen können im konkreten Einzelfall zu einem äußerst kurzfristigen Beschaffungsbedarf führen, bei dem aufgrund der bestehenden Gefährdungen für ein wichtiges Rechtsgut Aufträge zügig vergeben und ausgeführt werden müssen. Hierbei dürften regelmäßig sowohl das Tatbestandsmerkmal „unvorhergesehenes Ereignis“ als auch „dringliche und zwingende Gründe“ im Zusammenhang mit öffentlichen Aufträgen zur Bewältigung von Krisensituationen anzunehmen sein. Zwar empfiehlt es sich im Sinne einer effizienten Verwendung von Haushaltsmitteln, nach Möglichkeit mehrere Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern. Sollten es die Umstände aber erfordern (zum Beispiel, wenn nur ein Unternehmen in der Lage sein wird, den Auftrag unter den durch die zwingende Dringlichkeit auferlegten technischen und zeitlichen Zwängen zu erfüllen), kann auch nur ein Unternehmen angesprochen werden. § 51 Absatz 2 VgV, der für das Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb die Ansprache von mindestens drei Unternehmen vorsieht, ist in diesem Kontext nicht anwendbar.

Für Liefer- und Dienstleistungen gilt zudem: Bis zu einem geschätzten Auftragswert von 100 000 Euro ohne Umsatzsteuer können Liefer- und Dienstleistungen unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gemäß § 7 der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (LHO) direkt ohne ein Vergabeverfahren vergeben werden (Direktauftrag). Dies gilt auch für die Beschaffung freiberuflicher Leistungen (z. B. Architekten- und Ingenieur-

leistungen). Wenn der geschätzte Auftragswert 100 000 Euro ohne Umsatzsteuer überschreitet und voraussichtlich unterhalb des EU-Schwellenwertes liegt, ist eine Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb ohne Prüfung der vergaberrechtlichen Voraussetzungen des § 8 Absatz 4 UVgO zulässig. Liegen zugleich die Voraussetzungen der Dringlichkeit gemäß § 8 Absatz 4 Nr. 9 UVgO vor, kann auch nur ein Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert werden (§ 12 Absatz 3 UVgO). Wenn der geschätzte Auftragswert 100 000 Euro ohne Umsatzsteuer überschreitet und voraussichtlich unterhalb der EU-Schwellenwerte liegt, ist bei der Vergabe von freiberuflichen Leistungen (s. o.) unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gemäß § 7 LHO und aus Wettbewerbsgründen eine Markterkundung durchzuführen oder mehrere Vergleichsangebote einzuholen. Krisensituationen (eine Leistung ist im Falle von Umständen, die der Auftraggeber nicht voraussehen konnte, besonders dringlich und die Gründe für die besondere Dringlichkeit ist nicht dem Verhalten des Auftraggebers zuzurechnen) rechtfertigen, dass nur ein Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert wird.

Daneben findet nach § 3a Absatz 2 Nr. 3 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A Abschnitt 1 (VOB/A) für Bauleistungen die Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb und nach § 3a Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 VOB/A die Freihändige Vergabe in Form der Dringlichkeitsvergabe Anwendung.

Auch im Bereich der Bauleistungen steht nach § 3a Absatz 4 VOB/A der Direktauftrag zur Verfügung.

Nach § 132 Absatz 2 GWB besteht außerdem die Möglichkeit, bereits bestehende Verträge im Einvernehmen der Vertragsparteien zu verlängern und wertmäßig auszuweiten, ohne dass hierfür ein neues Vergabeverfahren durchgeführt werden muss. Zur Bewältigung kurzfristiger Beschaffungsbedarfe kommt insbesondere eine Vertragsänderung, -verlängerung und/oder -ausweitung nach § 132 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 GWB in Betracht. Über § 47 Absatz 1 UVgO gilt diese Vorschrift auch für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen unterhalb der EU-Schwellenwerte.

Im Hinblick auf Vergaben der Kommunen gilt folgendes: Das Vergabe- und Haushaltsrecht eröffnet auch hier entsprechende Möglichkeiten, um in Dringlichkeits-situationen, wie sie nach Katastropheneignissen gegeben sind, eine beschleunigte Vergabe durchzuführen. Im Oberschwellenbereich können auch hier im beschleunigten offenen oder nicht offenen Verfahren oder Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb die Fristen für Teilnahmeanträge und für die Abgabe von Angeboten unter der Voraussetzung einer hinreichend begründeten Dringlichkeit verkürzt werden. Ebenso kommt das Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb nach § 14 Absatz 4 Nr. 3, § 17 VgV (bei Bauleistungen zusätzlich i. V. m. § 3a Absatz 3 Nr. 4 VOB/A EU) in Betracht. Im Unterschwellenbereich kommt auch hier insbesondere die Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb nach § 8 Absatz 4 Nr. 9, § 12 UVgO (i. V. m. Nummer 2.3.1 der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich – VergabeVwV) bei Liefer- und Dienstleistungen bzw. die Freihändige Vergabe nach § 3a Absatz 3 S. 1 Nr. 2, § 3 Nr. 3 VOB/A (i. V. m. Nummer 2.1.1 VergabeVwV) bei Bauleistungen in Betracht. Voraussetzung ist desgleichen hier eine besondere Dringlichkeit. Zudem kann unabhängig vom Erfordernis der besonderen Dringlichkeit ebenso die Möglichkeit des Direktauftrags im Sinne von § 14 UVgO bzw. § 3a Absatz 4 VOB/A bis zu einem bestimmten Auftragswert in Anspruch genommen werden (im kommunalen Bereich liegt die diesbezügliche Wertgrenze abweichend von der UVgO bzw. der VOB/A derzeit bei 10 000 Euro ohne Umsatzsteuer). Es besteht zudem auch bei den kommunalen Vergaben im Ober- und Unterschwellenbereich die Möglichkeit der Vertragsausweitung nach § 132 Absatz 2 GWB, § 47 Absatz 1 UVgO.

Das Ministerium für Verkehr weist auf Folgendes hin: Die öffentlichen Auftraggeber können in Dringlichkeits- und Notfallsituationen im Falle von Unwetterschäden zur beschleunigten Vergabe von Aufträgen für den Wiederaufbau kritischer Infrastruktur auf Vergabeverfahren ohne reguläre Ausschreibung zurückgreifen, wie das „Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb“ auch „Verhand-

lungsvergaben ohne Teilnahmewettbewerb“ oder „freihändige Vergabe“. Diese Verfahrensarten ermöglichen es dem öffentlichen Auftraggeber, potenzielle Vertragspartner direkt und ohne vorherige formelle Ausschreibung, also auch ohne eine sonst erforderliche (gegebenenfalls europaweite) Auftragsbekanntmachung, auf Grundlage seiner Marktkenntnisse auszuwählen und mit ihnen zu verhandeln. Aufgrund des besonderen Ausnahmecharakters sind bei diesen Verfahrensarten nach Würdigung der Gesamtumstände im Dringlichkeitsfall auch sehr kurze Fristen (bis hin zu 0 Tagen) denkbar. Im Sinne einer effizienten Verwendung von Haushaltsmitteln, sind grundsätzlich mehrere Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern, jedoch sollten es die Umstände – wie beispielsweise eine akute Hochwassernotlage – erfordern, kann auch nur ein Unternehmen angesprochen werden. Zudem bestehen bei diesen Verfahrensarten im Dringlichkeitsfall Erleichterungen in Bezug auf die Durchführung, wie etwa eine teilweise Befreiung von der Pflicht zur elektronischen Kommunikation und elektronischen Angebotsabgabe. Die grundlegenden Vergaberechtsprinzipien des transparenten Wettbewerbs und der Gleichbehandlung werden hierbei fundamental eingeschränkt, weshalb die Zulässigkeitsvoraussetzungen dieser Verfahrensarten besonders streng sind. Aufträge dürfen in diesem Verfahren nur dann vergeben werden, wenn „äußerst dringliche, zwingende Gründe“ im Zusammenhang mit Ereignissen, die der betreffende öffentliche Auftraggeber nicht voraussehen konnte, vorliegen.

Im Hinblick auf die in dem Antrag in Bezug genommenen Unwetter weist das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport hinsichtlich des Bereichs des Zuwendungsrechts auf folgenden konkreten Anwendungsfall hin: Bei der Kommunalen Sportstättenbauförderung wurden die Regierungspräsidien vom Ministerium für Kultus, Jugend und Sport angehalten, bei der Erarbeitung des Programms 2025 zur Förderung des Kommunalen Sportstättenbaus bei der Priorisierung nach Bedarfs Gesichtspunkten in den beratenden Ausschüssen insbesondere die Maßnahmen, die aufgrund des Hochwasserereignisses entstanden sind, vorrangig zu berücksichtigen sowie Anträge auf einen vorzeitigen Maßnahmenbeginn positiv zu bescheiden. Darüber hinaus kann auf die fünfjährige Wartefrist verzichtet werden, sofern ein Vorhaben im genannten Zeitraum bereits gefördert wurde. Die Regierungspräsidien wurden darauf hingewiesen, dass in diesen Fällen mit sachlicher Begründung die Möglichkeit besteht, in besonders begründeten Härtefällen die Förderung vom Regelsatz in Höhe von 30 % der zuwendungsfähigen Ausgaben auf bis zu 50 % anzuheben. Eine Steuerung bei Unwetterereignissen ist grundsätzlich über die Ausschreibungen zum jeweiligen Jahresprogramm möglich. Eine Anpassung der VwV Kommunale Sportstättenbauförderung vom 25. März 2014 und der entsprechenden Vergabebestimmungen (ANBest-K) ist bei einer Förderung unter Inanspruchnahme des höchstmöglichen Ermessensspielraumes nicht notwendig. Bei der Vereinssportstättenbauförderung bildet der Württembergische Landessportbund (WLSB) aus dem regulären Fördervolumen bereits seit Jahren einen Sondertopf für Bewilligungen durch Umweltschäden. Auch in Fällen der Vereinssportstättenbauförderung ist es in besonders begründeten Härtefällen möglich, die Förderung vom Regelsatz von 30 % der förderfähigen Kosten auf 50 % anzuheben. Eine Steuerung für künftige Haushaltsjahre wird im Rahmen des Bewilligungsverfahrens vorgenommen. Über einen entsprechenden Passus wird in die Nebenbestimmungen künftig aufgenommen, dass landesweit bei allen drei Sportbünden ein Sondertopf analog dem Vorgehen des WLSB gebildet wird und mit den übrigen Förderkriterien (Priorisierung der Vorhaben und erhöhter Fördersatz von 50 % für Härtefälle) bei Unwetterereignissen einheitlich umgesetzt wird. Eine Zustimmung zu einem vorzeitigen Maßnahmenbeginn ist bei diesem Programm ebenfalls möglich. Eine Anpassung bzw. Erweiterung der Richtlinien des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport für die Förderung des Sports (Sportförderrichtlinien) vom 10. April 2017 sowie der Vergaberegelungen (ANBest-P) ist bei einer Förderung unter Inanspruchnahme des höchstmöglichen Ermessensspielraums nicht notwendig. Bei beiden Programmen kann so ohne großen Verwaltungsaufwand und ohne Anpassung des Rechtsrahmens sichergestellt werden, dass Anträge aufgrund von Umweltereignissen prioritär behandelt und mit angemessener Fördersumme bis zu 50 % der förderfähigen Kosten bewilligt werden können.

5. *welche Änderungen des rechtlichen Rahmens notwendig wären, um Möglichkeiten wie diejenigen unter Ziffer 4 genannten zu schaffen;*

Zu 5.:

Grundsätzlich bietet das geltende Haushalts- und Vergaberecht die erforderlichen Instrumente, um auch in Krisensituationen schnell und effizient beschaffen zu können. Gleichwohl gilt es in Anbetracht neuer Herausforderungen zu prüfen, an welcher Stelle weitere Verbesserungen erreicht werden können.

6. *wie die Landesregierung entsprechend Einfluss nehmen könnte, um Möglichkeiten wie diejenigen unter Ziffer 4 genannten zu schaffen;*

Zu 6.:

Das Vergaberecht soll mit einem „Vergabetransformationspaket“ insbesondere bei öffentlichen Aufträgen ab Erreichen der EU-Schwellenwerte geändert werden. Das zuständige Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) hat eine praxisgerechte und ambitionierte Modernisierung angekündigt. Geplant sind auch weitere Erleichterungen oder Ausnahmeregelungen vom Vergaberecht im Krisenfall. Die für Vergaberecht zuständigen Ministerien der Länder werden vom BMWK regelmäßig seit Dezember 2023 im Rahmen des Bund-Länder-Ausschusses „Öffentliches Auftragswesen“ zum Vergabetransformationspaket beteiligt. Im Bund-Länder-Ausschuss „Öffentliches Auftragswesen“ sind das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus und das Ministerium für Finanzen vertreten.

7. *in welchen Fällen in den letzten zehn Jahren die Landesregierung finanzielle Mittel in welcher Höhe als Soforthilfe zur Verfügung gestellt hat;*

Zu 7.:

Die heftigen Unwetter Ende Mai/Anfang Juni 2016 haben die Gemeinde Braunsbach im Landkreis Schwäbisch Hall ganz besonders schwer betroffen. Fast der ganze Ort erlitt Schäden und zahlreiche Gebäude wurden zerstört. Für den Wiederaufbau der Gemeinde Braunsbach hat das Land bislang rund 47 Millionen Euro aus Mitteln verschiedener Fachförderprogramme sowie einer für Braunsbach bereit gestellten Unwetterhilfe bewilligt. Anlässlich der Unwetter 2016 wurden Soforthilfen an private Haushalte im Umfang von rund 5,4 Millionen Euro aus Mitteln des Landes gewährt.

Vor dem Hintergrund der Unwetterereignisse 2016 wurde das Innenministerium durch Ministerratsbeschluss vom 8. November 2016 beauftragt, mit den berührten Ressorts Regularien für die künftige Gewährung von Landeshilfen nach schweren Naturereignissen und Unglücksfällen zu erarbeiten, mit den Kommunalen Landesverbänden abzustimmen und bis spätestens ab dem Jahr 2018 die Voraussetzung zur Umsetzung dieser Regularien zu schaffen. Die Umsetzung erfolgte mit den am 1. Januar 2018 in Kraft getretenen Richtlinien des Innenministeriums für die Gewährung von Landeshilfen nach schweren Naturereignissen und Unglücksfällen vom 27. Oktober 2017. Diese Richtlinien beinhalten zwei Förderbereiche, nämlich den Bereich Soforthilfen für Private und für kleine Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, der Land- und Forstwirtschaft und Angehörige freier Berufe sowie den Bereich Landeshilfen für Kommunen. Seit Inkrafttreten dieser Richtlinien wurden aus dem Bereich Soforthilfen keine Mittel zur Verfügung gestellt.

Im Bereich Landeshilfen für Kommunen wurden aufgrund der durch die Unwetter vom 30. Mai bis 3. Juni 2024 in Teilen von Baden-Württemberg verursachten schweren Schäden Landeshilfen für Kommunen im Umfang von 25,0 Millionen Euro zur Verfügung gestellt.

8. welche Möglichkeiten darüber hinaus denkbar sind, um beschädigte Infrastruktur im Besitz des Bundes beschleunigt wiederaufzubauen.

Zu 8.:

Diese Frage lässt sich nicht pauschal beantworten. In jedem Einzelfall ist zu prüfen, welches Ressort auf die jeweils zuständige Stelle des Bundes zugeht, um eine schnelle Herstellung der Infrastruktur zu erreichen.

Strobl

Minister des Inneren,
für Digitalisierung und Kommunen